

Flughelfer in Bayern

An 18 Standorten in ganz Bayern gibt es besondere Feuerwehreinheiten, die speziell für den gemeinsamen Einsatz mit Hubschraubern ausgebildet sind.

Von Carsten Lidl, Brandoberrat, StMI-Sachgebiet ID2

Egal ob bei Waldbränden in unwegsamem Gelände, bei Hochwasser oder Lawinenunglücken: Immer dann, wenn die Verkehrsinfrastruktur unzureichend oder nicht mehr nutzbar ist, kommen die Einsatzkräfte der Feuerwehren mit den herkömmlichen Einsatzfahrzeugen an ihre Grenzen. Bei der Brand-, Unfall- und Katastrophenhilfe werden daher immer mehr Luftfahrzeuge (Hubschrauber und Flugzeuge) zur Unterstützung der Feuerwehren eingesetzt.

Die Schadenslage erfordert in der Regel ein gemeinsames und zielgerichtetes Vorgehen aller am Einsatz beteiligten Kräfte. Dabei sind Effektivität und Effizienz des Einsatzes davon abhängig, in wie weit es der örtlichen Einsatzleitung gelingt, den taktischen Wert der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel zu erkennen und bestmöglich einzusetzen, die unterschiedlichen Einsatzgrundsätze und Sicherheitsstandards der Beteiligten zusammen zu führen und die zur Verfügung stehenden Kräfte und Einheiten in eine übergeordnete Führungsstruktur einzubinden. Das ist für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren Teil der Ausbildung und im Einsatz gehören diese Aufgaben zum »Tagesgeschäft«.

Bei Einsätzen mit Luftunterstützung handelt es sich aber meist um Ereignisse, die nicht primär den all-

täglichen Aufgaben der einzelnen Organisationen entsprechen. Darum ist es sehr wichtig, dass sich die beteiligten Einheiten gegenseitig ergänzen, um ihre spezifische Fachkompetenz optimal in das Einsatzgeschehen einzubringen.

Luftfahrzeuge, insbesondere Hubschrauber, sind gegenüber äußeren Einflüssen sehr empfindliche Maschinen. Sie sind darüber hinaus sehr kostenintensiv. Werden Luftfahrzeuge öffentlicher oder privater Betreiber angefordert, so sind diese nicht automatisch technisch optimal für die verschiedensten Anforderungen des Einsatzes ausgestattet. Ebenso sind die Besatzungen nicht in allen Fällen mit den einsatztaktischen Vorgehensweisen und den damit verbundenen fliegerischen Herausforderungen hinreichend vertraut. Auch für die Piloten der Polizei und Bundespolizei ist ein Flug mit Außenlast und die Zusammenarbeit mit Feuerwehren eine besondere Einsatzsituation. Von einem Luftfahrzeug selbst gehen zudem vielfältige Gefahren für diejenigen Personen aus, die sich in unmittelbarer Nähe befinden oder an diesem arbeiten müssen. Um diesen Gefahren wirksam zu begegnen, ist es zwingend erforderlich, dass sich dieser Personenkreis einer entsprechenden Ausbildung und einer regelmäßigen Fortbildung unterzieht.



Für genau diese Aufgabe hat der Freistaat Bayern landesweit Flughelfergruppen aufgestellt und mit dem notwendigen Gerät ausgestattet. An der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg erhalten die Flughelfer eine hochwertige Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, sowohl die Einsatzleitung der Feuerwehr als auch die Piloten der Hubschrauber optimal zu unterstützen.

Die Flughelfergruppe besteht in der Regel aus etwa 20 Einsatzkräften. Alle Mitglieder haben mindestens den Grundlehrgang »Flughelfer-Technik« an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg besucht. Zusätzlich absolvieren die Flughelfer ein jährliches Training an der Winde und eine jährliche Sicherheitseinweisung. Geleitet werden die Flughelfergruppen von Einsatzkräften, die ebenfalls an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg die Qualifikation »Flughelfer-Führung« erworben haben.

Zu den primären Aufgaben der Flughelfergruppen gehört die Unterstützung der Einsatzleitung durch Schaffung eines Einsatzabschnittes »Luft«. Zentraler Baustein ist dabei die Einrichtung einer fliegerischen Einsatzleitung, über die der Einsatz

Flughelfer beim Lehrgang Flughelfer-Technik an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg.
Aufn.: SFS-W.

von Hubschraubern sicher und effektiv gesteuert werden kann. Von hier aus wird auch die Kommunikation mit den Piloten sowohl vor dem Einsatz als auch während des Einsatzes koordiniert. Des Weiteren können die Flughelfer Landeplätze für Hubschrauber sicher einrichten und organisieren. Die Flughelfergruppen verfügen über die erforderliche Ausrüstung, um den Transport von Material der Feuerwehren als Außenlast an Hubschraubern vorzubereiten und durchzuführen.

Da die Einsätze mit Hubschrauberrunterstützung meist sehr komplex und langwierig sind, war es ein Anliegen, die Flughelfergruppen durch eine einheitliche Ausbildung und Ausstattung in die Lage zu versetzen, sich gegenseitig zu unterstützen oder abzulösen. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Vertreter der Hubschrauberbetreiber und der Flughelfergruppen gemeinsam mit der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg ein Konzept erarbeitet haben, wie die Flughelfergruppen in Bayern künftig aufgestellt sein sollen. Das Ergebnis ist sehr viel-

schichtig.

Als erstes wurde für die Persönliche Schutzausrüstung ein gemeinsamer Standard festgelegt und dieser dann durch eine Sammelbeschaffung seitens des Freistaates auch umgesetzt. So wurden Kennzeichnungswesten, Brust-Sitzgurt-Kombinationen zum Wunschen am Hubschrauber und Helme mit einer Hör-Sprechfunk-Garnitur beschafft. Parallel wurde ein Ausbildungskonzept aufgestellt und umgesetzt, das zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge an der Feuerweherschule in Würzburg und eine jährliche Fortbildung im Bergwachtzentrum Bad Tölz umfasst.

In einem nächsten Schritt wurde ein Leitfaden erstellt, der die Einsatzgrundsätze der Flughelfergruppen beschreibt. Dieses Werk dient nicht nur den Flughelfern selbst als Standardeinsatzregel, sondern enthält auch wichtige Hinweise für Einsatzleiter, die Hubschrauber zur Unterstützung benötigen. Der Leitfaden ist ab sofort im Bereich der Lehrmittel auf der Homepage der Feuerweherschule Würzburg abrufbar.

Aktuell werden durch den Freistaat Bayern neue und moderne

Löschwasseraußenlastbehälter beschafft und in den kommenden Jahren soll die Ausstattung der Gruppen durch luftverlastbare Transportboxen vervollständigt werden.

Damit ist es gelungen, eine deutschlandweit einmalige Feuerwehr-Einheit zu etablieren, die als unverzichtbares Bindeglied zwischen der Feuerwehreinheit und den Hubschrauberbesatzungen fungieren kann. Bei zahlreichen Waldbrand- und Hochwassereinsätzen haben die Flughelfergruppen bereits unter Beweis gestellt, dass sie als wertvolle Unterstützung für die Einsatzleitungen dazu beitragen, Einsätze mit Hubschraubern effektiver und sicherer zu gestalten.

Den Flughelfergruppen, aber auch den Betreibern der Hubschrauber von Polizei, Bundespolizei und Bundeswehr an dieser Stelle vielen Dank für das hohe Engagement und ihre Einsatzbereitschaft. Ein besonderer Dank geht an die Mitarbeiter des Arbeitskreises, die mit viel Fleiß und Geduld dazu beigetragen haben, dass die ehrgeizigen Ziele einer einheitlichen und professionellen Flughelfertruppe verwirklicht werden konnten. □



Symbolfoto:
Fotolia©Björn
Wylezich.

Anschnallpflicht auch bei Einsatzfahrten

Die Gefahren an der Einsatzstelle kennt nahezu jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann. Schließlich gehört das Thema schon zur Grundausbildung. Dass die Gefahren für die Einsatzkräfte aber bereits bei der Anfahrt zur Einsatzstelle beginnen ist noch nicht in allen Köpfen verankert. Mit dem Oberbegriff »Sonderrechte« werden Verkehrsregeln für Feuerwehren schließlich außer Kraft gesetzt. Diese Meinung ist aber falsch und hochgradig gefährlich. Studien belegen, dass das Unfallrisiko bei Einsatzfahrten um das Achtfache höher ist als bei sonstigen Fahrten.

Laut einer Statistik aus dem Zeit-Online-Magazin vom 15. September 2014 schnallen sich in Deutschland 97 % aller Personen auf Vordersitzen in Fahrzeugen an. Bei einer Umfrage der Landesfeuerweherschule in Bruchsal unter Lehrgangsteil-

nehmern liegt die Zahl der Einsatzkräfte, die sich bei Einsatzfahrten grundsätzlich anschnallen bei unter 30 %. »Keine Zeit«, »es ist zu umständlich« oder schlicht »ich vergesse es immer« sind die angeführten Begründungen für das Missachten der Anschnallpflicht.

Den Einsatzkräften stehen Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO zu. Diese Regelung befreit Feuerwehren von den Vorschriften der StVO, allerdings nur, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Außerdem dürfen diese Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (§ 35 Abs. 8 StVO). Von der Schuld an einem eventuell verursachten Schaden befreit diese Regelung nicht.

Somit ist bei jedem Einsatz eine Einzelfallbeurteilung auf der zum

Alarmierungszeitpunkt vorhandenen Erkenntnislage vorzunehmen, ob das Ausrüsten einzelner Einsatzkräfte, zum Beispiel anlegen des Atemschutzes beim Angriffstrupp, schon während der Anfahrt notwendig ist und somit ohne Sicherheitsgurt gefährden werden muss, oder ob dies bis zum Eintreffen am Einsatzort verschoben werden kann. Der Sicherheitsgurt kann bei Verkehrsunfällen zumindest das schwere Verletzungsrisiko deutlich mindern.

Grundsätzlich gilt also die Anschnallpflicht auch für Feuerwehrleute im Einsatz. Es liegt in der Verantwortung des Einheitsführers im Fahrzeug zu entscheiden, ob dringende Gründe dafür vorliegen, sich über die Regelungen der StVO hinweg zu setzen.

Der Eigenschutz geht immer vor. Das gilt während des Einsatzes genau wie auf der Anfahrt. □



Aufn.: SFS-W.

Neuer Ausbilderleitfaden Atemschutz

Das wichtigste Werkzeug in der Atemschutzausbildung wurde optisch und inhaltlich modernisiert.

Von Carsten Lidl, Brandoberrat, StMI-Sachgebiet ID2

Drei dicke gelbe Ordner voller Folien und Tafelbildern. Schon auf den ersten Blick merkt man, dass der alte Ausbilderleitfaden nicht mehr zeitgemäß ist. Tafel und Tageslichtprojektor finden sich zwar noch in fast allen Ausbildungsräumen der Feuerwehren, aber sie setzen langsam Staub an. Handlungsorientierte Ausbildung anstelle von Unterrichtsvorträgen und die Vermittlung von Kompetenzen anstelle von Auswendiglernen der Lehrunterlage sind Grundsätze, die sich auch in der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren immer stärker durchsetzen. Schon allein aus diesem Grund war es also dringend notwendig, den Ausbilderleitfaden Atemschutz zu überarbeiten.

HINWEIS

Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger, die bereits nach dem alten Ausbilderleitfaden begonnen wurden oder mit dem alten Leitfaden geplant sind, können natürlich noch beendet bzw. durchgeführt werden.

Bei der Qualifikation zum Atemschutzgeräteträger wird nicht nach der Version der Ausbildungsunterlage unterschieden.

Der Ausbilderleitfaden ist für den Ausbilder eine Ausbildungshilfe, aber nicht die einzige mögliche Methode zur Wissensvermittlung. Andere Ausbildungsmethoden sind möglich, wenn das gleiche Ziel erreicht wird. In diese Richtung zielt seit einigen Jahren auch schon der Lehrgang »Ausbilder in der Feuerwehr«. Die Methodik kann frei gewählt werden und soll sich nach den Fähigkeiten des Ausbilders und den Bedürfnissen der Auszubildenden richten.

Beim neuen Ausbilderleitfaden Atemschutz fallen natürlich als erstes die optischen Veränderungen auf. Die gelben Ordner gehören der Vergangenheit an. Analog zum Ausbilderleitfaden der Modularen Truppausbildung wird auch die Ausbildungsunterlage Atemschutz nicht mehr gedruckt, sondern nur noch online abrufbar sein. Dadurch ist es künftig möglich, Änderungen schnell und einfach einzuarbeiten. Darauf zu warten, dass so viele Inhalte veraltet sind, dass sich eine Neuauflage lohnt, war schon bislang ärgerlich und kann in Zukunft kom-

plett vermieden werden. Der Zugriff auf den Downloadbereich kann auf der Homepage der Staatlichen Feuerweherschulen von Jedermann beantragt werden. Eine besondere Funktion in einer Feuerwehr ist für die Registrierung nicht notwendig.

Alle Downloads werden März 2017 in einem offenen ungeschützten PDF-Format angeboten. Dieses Format ist mit nahezu allen Betriebssystemen kompatibel, unabhängig von der aktuellsten Version. Texte und Bilder können angepasst und in andere Präsentationsprogramme übertragen werden. Auch eine Ergänzung mit eigenen Fotos ist möglich und sogar ausdrücklich erwünscht, um die Ausbildung auf die speziellen Begebenheiten Ihrer Feuerwehr anzupassen.

Die Staatlichen Feuerweherschulen planen ebenfalls für 2017 ein Angebot für die Ausbildungsverantwortlichen im Atemschutz, in dem die Möglichkeiten zur handlungsorientierten Ausbildung im Atemschutz nochmal erläutert werden soll.

Aber nicht nur äußerlich, sondern vor allem auch inhaltlich hat sich im Bereich des Atemschutzeinsatzes einiges getan. Zum einen wurden die verwendeten Fachbegriffe den aktuellen Normen angepasst. Zum anderen wurden wichtige taktische Neuerungen bei der Vorgehensweise im Atemschutz eingearbeitet. Bei den Feuerwehren gilt eben längst nicht mehr der Grundsatz »Feuer aus so schnell es geht, koste es was es wolle«. Vielmehr ist es die Aufgabe im Brandschutz, den Schaden für die Menschen, die unsere Hilfe brauchen, so gering wie möglich zu halten. Alternative Angriffswege und ein sparsamerer Umgang mit Löschwasser sind wichtige Faktoren um Folgeschäden durch den Feuerwehreinsatz zu minimieren. Im neuen Ausbilderleitfaden wird verstärkt genau darauf geachtet. Mit der neu

aufgenommenen »Ampelregelung« wird dem Angriffstrupp eine einfache Entscheidungshilfe an die Hand gegeben. Unterscheidungskriterien für die drei Fälle »Grün« = keine Gefahr, »Gelb« = wahrscheinlich Gefahr und »Rot« = sehr hohe Gefahr einer extremen Brandausbreitung sollen dem Atemschutzgeräteträger helfen, das Risiko abzuschätzen und mit angepasstem Wassereinsatz weiter in den Brandraum vorzugehen.

Auch die Türöffnungsprozedur und der Umgang mit Raumdurchzündungen wurden neu bewertet und aufgearbeitet.

Gänzlich neu aufgenommen wurde das Schlauchpaket. Das gesamte Schlauchmanagement spielt im Einsatz eine wichtige Rolle, wurde aber bisher im Ausbilderleitfaden kaum berücksichtigt. Die Vornahme von Schläuchen im Brandbereich wird in der neuen Fassung ausführlicher erläutert.

Und schließlich wurde noch ein Kapitel zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) neu aufgenommen. Die normale PSA der Feuerwehren ist für den Innenangriff im Brandfall ausgelegt. Vor allem in diesem Bereich ist es entscheidend, dass die PSA korrekt und in einwandfreiem Zustand angelegt ist. Zudem bieten zahlreiche Hersteller unterschiedlichste Zusatzausstattungen an, die im Brandeinsatz nützlich sein können. Daher macht es Sinn, in der Atemschutzausbildung noch einmal genau auf dieses Thema zu schauen.

Betrachtet man die Atemschutzunfälle der vergangenen Jahre wird aber deutlich, dass es in aller Regel nicht die PSA war, die unzureichend geschützt hat, wenn es zu schweren Verletzungen oder sogar Todesfällen kommt. Der Einsatz der Feuerwehr ist oft riskant und das gilt insbesondere bei Brandeinsätzen im Innenangriff. Die Basis für einen möglichst sicheren Einsatz ist eine gute

Ausbildung. Und dazu gehören gute und aktuelle Ausbildungsunterlagen. Der Arbeitskreis, der in den letzten Jahren an der Überarbeitung dieses Ausbilderleitfadens mitgewirkt hat, hatte genau das immer im Hinterkopf. Die vermittelten Grundsätze sollten praxisorientiert und im Einsatz auch unter Stress anwendbar sein. Vertreter der drei Staatlichen Feuerweherschulen, vom Werkfeuerwehrverband, vom Landesfeuer-

wehrverband und von der AGBF Bayern, haben sich über einen langen Zeitraum hinweg regelmäßig zusammengefunden, um einen aktuellen und bestmöglichen Leitfaden für Bayern zu erstellen. Für die vielen konstruktiven Diskussionen, für die Geduld und das Engagement, das neben den eigentlichen Tagesaufgaben in den Organisationen und Dienststellen aufgebracht wurde, bedanke ich mich ausdrücklich. □



Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Von Dr. Markus Lackermair, Regierungsrat, StMI-Sachgebiet ID1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) wird überarbeitet, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Helfer des Katastrophenschutzes weiter zu optimieren. Das vom Bayerischen Landtag beschlossene Änderungsgesetz tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Kernstück der gesetzlichen Änderung ist die »Helferfreistellung«, d. h. die Erweiterung desjenigen Personenkreises, dem im Einsatzfälle gesetzliche Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zustehen. Diese Ansprüche sind für die Helfer wichtig, weil sie ihren Arbeitsplatz für ihren Dienst verlassen dürfen – und das, ohne Nachteile für ihr Arbeitsverhältnis befürchten zu müssen. Die Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben die gesetzlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche ehrenamtlicher Helfer daher in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet: Bis zum Jahr 2008 waren nur für Feuerwehrdienstleistende und Helfer des Technischen Hilfswerks

Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche (sowie korrespondierende Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber) gesetzlich geregelt. 2008 wurden entsprechende Ansprüche für Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen in Art. 7b BayKSG für Einsätze im Katastrophenfall verankert. Im Jahr 2013 folgte eine weitere Ausweitung durch Ergänzung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG): Gem. Art. 33a BayRDG bestehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche auch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, d. h. für solche, die zeitkritische Einsätze des Rettungsdienstes leisten. Auf ergänzende Unterstützungskräfte finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG dann Anwendung, wenn sie bei einem Massenansturm von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG).

Im Hinblick auf diese bereits bestehenden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche für Feuerwehrdienstleistende, Helfer des Technischen Hilfswerks, Helfer im Katastrophenfall und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ergeben sich durch die Überarbeitung des BayKSG keine Änderungen; die Rechtslage bleibt insoweit unverändert. Solche Ansprüche werden durch das Änderungsgesetz nun aber auch für Mitglieder in Schnell-Einsatz-Gruppen begründet – und das erstmals unabhängig davon, ob ein Massenansturm von Verletzten oder eine Katastrophe vorliegt. In der Neuregelung des Art. 17 Abs. 2 BayKSG findet sich dazu ein Verweis auf Art. 33a BayRDG für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. □

Das Sprechergremium

Vom 15. bis 17. März 1990 fand in Herzogenaurach turnusmäßig die ordentliche Frühjahrstagung der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns statt. Am Beispiel dieser Sprechertagung möchte der Autor und Kreisbrandrat a.D. Karl-

Heinz Schalk das ehrenamtlich-verdienstvolle, immer konstruktive und erfolgreiche Wirken der Sprecher vor dem Vergessen bewahren und mit seiner Broschüre für kommende Feuerwehr-Generationen festhalten. **Karl-Heinz Schalk / Das Sprechergremium — eine wichtige Institution für die Freiwilligen Feuerweh-**

ren Bayerns, 20 Seiten, DIN A 4, geheftet, herausgeg. im Selbstverlag, Druck: Schalk-Freitag-Lechner GbR, zu beziehen bei: Karl-Heinz Schalk, Röntgenstraße 20, 91074 Herzogenaurach, Telefon: (0 91 32) 7 80 50, Fax: (0 91 32) 78 05 30, E-Mail: schalk@herzonet.de, Selbstkostenpreis 7 Euro (zzgl. Porto).

